

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
13.04.2023**8.00.00 Nr. 1**
Immatrikulationsordnung**Immatrikulationsordnung der
Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 22. März 2023***Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	22.03.2023	04.04.2023	13.04.2023

Aufgrund von § 42 Abs. 2 Nr. 3 und § 61 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 22. März 2023 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Antrag auf Immatrikulation	2
§ 3 Immatrikulation	3
§ 4 Mitteilungspflichten	4
§ 5 Rückmeldung	4
§ 6 Beurlaubung	5
§ 7 Teilzeitstudium	5
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten	6
§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen	7
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt Voraussetzungen, Inhalt und Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und des Teilzeitstudiums sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studierenden und Promovierenden an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(2) Die Universität entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation, über das Teilzeitstudium und die Rückmeldung sowie von Amts wegen über Widerruf, Versagung und Rücknahme der Immatrikulation und über die Exmatrikulation.

(3) Einzureichende Anträge und Unterlagen können in physischer oder elektronischer Form vorgelegt werden. Bei Zweifeln über ihre Echtheit kann die Universität die Vorlage von Urschriften oder das persönliche Erscheinen antragstellender Personen verlangen. Physisch vorgelegte Unterlagen kann die Universität einbehalten, soweit es sich nicht um Urschriften handelt.

(4) Für die Einreichung von Anträgen und Unterlagen kann die Universität allgemein oder im Einzelfall Fristen setzen.

§ 2 Antrag auf Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist an das Studierendensekretariat zu richten.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, folgende Daten anzugeben:

1. Familienname, frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Ort und Land der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Email-Adresse,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, jeweils mit Angabe des gewünschten Abschlusses, gegebenenfalls der Haupt- und Nebenfächer sowie Fachsemester, in das die antragstellende Person eingestuft werden möchte,
10. Fachbereich und Fachschaft, wo das Wahlrecht ausgeübt werden soll,
11. Name, Anschrift und Art bisher oder gleichzeitig besuchter weiterer Hochschulen oder Berufsakademien im In- und Ausland, dort verbrachte Studien- oder Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich Urlaubssemester und jeweils gewählter Studien- oder Ausbildungsgänge; bei Hochschulen im Ausland auch den Staat,
12. Ergebnisse bisher abgelegter Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie studienbegleitender Leistungskontrollen,
13. Art und Ergebnis der ersten Hochschulzugangsberechtigung nebst Datum und Ort ihres Erwerbs (Bundesland und Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat); gegebenenfalls die Anzahl der absolvierten Semester an einem Studienkolleg in Deutschland,
14. besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Rechtsvorschriften zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,
15. Hochschule und Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat.

(3) Liegen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit von Angaben nach Abs. 2 vor, kann die Universität im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

§ 3 Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang. Studiengang ist ein durch Studien- oder Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines oder mehrerer Fächer. Bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für eine Fächerverbindung. Als Studiengänge gelten auch Promotionsstudien nach § 29 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Hessischen Hochschulzulassungsgesetz erfordert die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung nach den aufgrund jenes Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Erfordert ein Studiengang das Studium an einer weiteren Hochschule, erfolgt die dortige Immatrikulation als Zweiteinschreibung durch Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten von Amts wegen. Für die Zweiteinschreibung ist kein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag nach § 62 des Hessischen Hochschulgesetzes zu erheben.

(4) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Urschrift oder amtlich beglaubigte Abschrift der zum Studium befähigenden Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung), erforderlichenfalls in einer beglaubigten oder von einer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer angefertigten Übersetzung, oder der Nachweis der Aufnahme in das Studienkolleg,
2. sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen, der Zulassungsbescheid der Universität oder der Stiftung für Hochschulzulassung,
3. erforderliche Nachweise über besondere studiengangsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,
4. erforderliche Nachweise über vor Studienbeginn geforderte Praktika, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes,
5. bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der erforderliche Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 28.04.2010,
6. der Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags in der vom Präsidium festgelegten Höhe,
7. die Bescheinigung nach § 199a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Krankenversicherung,
8. bei beantragter Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund anrechenbarer Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung durch die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle,
9. bei Studienortswechsel eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
10. im Falle eines Promotionsstudiums die Bestätigung der zuständigen Stelle über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
11. im Falle einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 die Studienvereinbarung.

Die Universität kann das persönliche Erscheinen sowie die Vorlage von Unterlagen oder Lichtbildern der antragstellenden Person verlangen. Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen durch Personalausweis oder Pass auszuweisen. Wird nur der Pass vorgelegt, kann die Universität zusätzlich die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen.

(5) Sofern von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für den Hochschulzugang der Besuch eines Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung nachzuweisen ist, werden sie bei Aufnahme in das Studienkolleg befristet immatrikuliert. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(6) Ausländische Studierende oder ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund internationaler Abkommen, gegenseitiger Hochschulpartnerschaften oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend von Bund oder Ländern finanziert werden, an der Justus-Liebig-Universität studieren wollen, können befristet eingeschrieben werden. Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen Eingeschriebenen nicht beeinträchtigt wird.

(7) Bestehen in einem Studiengang Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten Studiengang bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erstrecken, gilt die Immatrikulation nur bis zum Abschluss der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur für einen Teil der Studierenden gegeben, ist die Immatrikulation der Studierenden, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung nicht gewährleistet ist, bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs entsprechend zu befristen.

(8) Die Immatrikulation gilt auflösend bedingt, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen wurde oder
2. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet ist, den aufgrund der Satzungen nach § 60 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes neben der Hochschulzugangsberechtigung zu führenden Nachweis studiengangspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten oder vorgesehener Leistungsnachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen oder zu erbringen.

Tritt die auflösende Bedingung ein, erlischt die Immatrikulation mit Wirkung für die Zukunft.

(9) Die Immatrikulation wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters wirksam, auf das sie bezogen ist.

(10) Studierende erhalten eine Bescheinigung über die Einschreibung. Zusätzlich kann die Universität Studienbücher ausgeben; sie gibt Studienbücher aus, sofern Rechtsvorschriften deren Vorlage erfordern. Im Studienbuch werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung, Teilzeitstudium und Exmatrikulation bescheinigt.

(11) Beim Wechsel des Studiengangs gelten § 2 und § 3 entsprechend. Bereits erhobene Daten der Studierenden werden weiterverarbeitet.

§ 4 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, dem Studierendensekretariat jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung sowie den Verlust des Studiausweises unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die fristgerechte Zahlung der fälligen Beiträge, Gebühren und Entgelte in geforderter Höhe, für ein Wintersemester bis Ende Juli, für ein Sommersemester bis Ende Februar.

(2) Die Rückmeldung erfolgt nach Eingang (Verbuchung) des Semesterbeitrags, sofern ihr kein rechtliches Hindernis entgegensteht (z. B. endgültiges Nichtbestehen nach § 65 Abs. 2 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes).

(3) Bei der Rückmeldung können die in § 2 Abs. 2 genannten Angaben, die Nachweise nach § 3 Abs. 4 Nr. 6 und 7 sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Fortdauer des Promotionsverfahrens verlangt werden. Die Studierenden erhalten eine aktualisierte Studienbescheinigung.

§ 6 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Erkrankungen, die nach Art und Dauer ein ordnungsgemäßes Studium ausschließen,
2. studienbedingte Praktikumszeiten, die nicht Teil des Studiums sind,
3. studienbedingte Auslandsaufenthalte,
4. Inanspruchnahme von
 - a) Mutterschutz nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder
 - c) Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C- Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
6. Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und, mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 1 Nr. 1 und 4, für höchstens sechs Semester möglich.

(3) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch weiterzuverarbeitende Gesundheitsdaten enthalten können. Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 müssen die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt werden.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Sofern Studien- oder Prüfungsordnungen Fristen für die Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, verlängern sich diese entsprechend. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6 Beurlaubte sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise möglich, insbesondere in den Fällen nach Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 7 Teilzeitstudium

(1) Einschreibung in Teilzeit ist möglich, soweit die Studien- oder Prüfungsordnung dies nicht ausschließt und für die betroffenen Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen nach dem Hessischen Hochschulzulassungsgesetz bestehen. Ein Studium in Teilzeit kann in jedem Semester innerhalb der Regelstudienzeit aufgenommen und mehrfach fortgesetzt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit. Besteht der Studiengang aus einer Fächerverbindung, gilt das Teilzeitstudium für alle Fächer. Eine rückwirkende Inanspruchnahme des Teilzeitstudiums für abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(2) Semester in Teilzeit werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt. Sofern Studien- oder Prüfungsordnungen Fristen für die Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, verlängern sich diese entsprechend. Die Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt. Im Teilzeitstudium kann je Semester in der Regel die Hälfte der im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben werden. Durch Wiederholungsprüfungen erworbene Anrechnungspunkte bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Studierende, die in einem weiteren Studiengang eingeschrieben sind (Doppelstudium), sowie Promovierende können ihr Studium nicht in Teilzeit betreiben.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Universität verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Studierenden und Promovierenden im zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nötigen Umfang. Das umfasst insbesondere die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten.

(2) Die Universität darf Familien-, Geburts- und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Studiengang mit dazugehörigen Studienfächern (Haupt- und Nebenfächer und gegebenenfalls Module), Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation, Zeiten der Beurlaubung vom Studium oder in Teilzeit, Praxissemester oder sonstige Studienunterbrechungen, Beitragsbefreiungen und das ermittelte Studienguthaben nach § 2 des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516), die Art der Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie Datum und das Ergebnis der Prüfung 60 Jahre lang verarbeiten. Alle sonstigen elektronisch verarbeiteten personenbezogenen Daten in werden innerhalb eines Jahres nach Exmatrikulation gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind für ein Sommersemester spätestens bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu löschen.

(3) Im Rahmen der Prüfungsverwaltung verarbeitet die Universität insbesondere folgende Daten:

1. Matrikelnummer,
2. Bezeichnung und Art der Prüfung sowie Namen der Prüferinnen und Prüfer,
3. Erfüllung satzungsmäßiger Zulassungsvoraussetzungen,
4. Fachbereichszugehörigkeit,
5. Anzahl der Fachsemester in Vollzeit und Teilzeit,
6. Art und Anzahl bisheriger Prüfungsversuche,
7. Datum der Prüfungen und
8. bei Abschlussprüfungen Angaben einer Ausbildungsförderung.

(4) Von zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden erhebt die Universität die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 11 bis 13 genannten Daten sowie Angaben und Nachweise über

1. die Art der Promotion,
2. das Promotionsfach,
3. die Art der Registrierung als Promovierende,
4. den Monat und das Jahr des Promotionsbeginns und der Promotionsbeendigung,
5. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
6. ein an der Universität bestehendes Beschäftigungsverhältnis und
7. die Art der Dissertation.

(5) Im Rahmen des Leihverkehrs ihrer Bibliotheken verarbeitet die Universität insbesondere Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Anschrift ihrer Studierenden und Promovierenden.

(6) Die Universität übermittelt personenbezogene Daten an

1. die Studierendenschaft,
2. das Studierendenwerk, insbesondere bei Exmatrikulation Studierender,

3. die zuständige Krankenkasse versicherter Studierender nach § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 4. das Hessische Statistische Landesamt und
 5. das für Hochschulwesen zuständige Ministerium,
- soweit dies jeweils zur rechtmäßigen Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über eingeschriebene Studierende.

(2) 60 Jahre aufzubewahren sind:

1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen,
2. Unterlagen über Studienzeiten,
3. Unterlagen über die Zulassung zu einer Prüfung, soweit sie nicht zurückgegeben worden sind, und
4. Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.

(3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:

1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen,
2. Unterlagen über Prüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben worden sind,
3. Gutachten über Prüfungsleistungen und
4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften erteilter Bescheide und die Übersichten über einzelne Prüfungsergebnisse.

(4) Die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem Prüfling das endgültige Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung (Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder sonstige einzelne Studien- oder Prüfungsleistung) mitgeteilt worden ist. Unterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Entscheidung noch anfechtbar ist.

(5) Die Aufbewahrung kann in physischer oder elektronischer Form erfolgen.

(6) § 8 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, den 11.04.2023

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen